



Verkehrsrecht

- Drängeln im Straßenverkehr
- Anmietung eines Ersatzwagens nach Verkehrsunfall

Drängeln im Straßenverkehr

Höchstwahrscheinlich ist Ihnen bereits bekannt, dass bedrängendes Auffahren auf der Überholspur einer Autobahn den Straftatbestand einer Nötigung im Sinne von § 240 StGB verwirklicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Jahr weiterhin beschlossen, dass sich Drängeln im Straßenverkehr auch innerorts als Nötigung darstellen kann.

Dem Beschwerdeführer, der vom Landgericht wegen Nötigung verurteilt worden war, wurde zur Last gelegt, dass er innerorts über eine Strecke von ca. 300 Meter bei einer ungefähren Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h bei dichtem Auffahren und unter Anwendung der Lichthupe und auch des Signalhorns versucht habe, einen vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmer zu einer höheren Fahrgeschwindigkeit und zur Freigabe des Fahrstreifens zu bringen. Hiergegen richtet sich seine Verfassungsbeschwerde. Jedoch war nach Auffassung des BVerfG die Verurteilung aus verfassungsrechtlicher Sicht fehlerfrei. Nach Ansicht des BVerfG kann das Vorliegen nötiger Gewalt nur für den Einzelfall festgestellt werden. Zu berücksichtigen sei vor allem, die Dauer und die Intensität des bedrängenden Auffahrens, die gefahrenen Geschwindigkeiten, die allgemeine Verkehrssituation sowie auch der Einsatz des Signalhorns oder der Lichthupe. Bei einer solchen bedrängenden Fahrweise müsse der Fahrer damit rechnen, dass sein Fahrverhalten zu Furchtreaktionen der anderen Verkehrsteilnehmer führen könne, so dass auch innerorts nötiges Verhalten grundsätzlich möglich sei.

Fahren Sie bitte rücksichtsvoll und nehmen Sie sich genug Zeit für Ihre Fahrt!

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" 07/2007

Anmietung eines Ersatzwagens nach Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall kommt leider sehr häufig vor. Als Geschädigter haben Sie dann u.a. im Rahmen des Schadensersatzes einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten für die Dauer des Reparaturzeitraums, falls Sie einen Mietwagen benötigen. Sie können als Geschädigter keinen Mietwagen in Anspruch nehmen, wenn Sie vorhersehbar nur einen geringen Fahrbedarf haben. Nach der Rechtsprechung verstößt der Geschädigte in der Regel gegen die sog. Schadensminderungspflicht, wenn er bei einem Fahrbedürfnis von weniger als 20 km täglich einen Mietwagen statt Taxi benutzt. Diese Grenze ist aber auf keinen Fall starr zu handhaben.

Falls Ihnen bei der Ersatzwagen-Anmietung nach Offenbarung Ihrer Unfallsituation sofort ein Unfallersatztarif angeboten wird, gilt es zu beachten, dass Sie sich als Geschädigter auch konkret nach günstigeren Anmietmöglichkeiten für Selbstzahler bei dem Mietwagenunternehmen erkundigen müssen, so der BGH. Ansonsten laufen Sie Gefahr, dass Sie gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen und die Differenz zum teureren Unfallersatztarif vom Gegner nicht erstattet bekommen.

Ich helfe Ihnen gerne bei der Unfallregulierung!

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" 06/2007